



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

12. November 2025

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

in Kopie an:
Evangelisches Büro NRW
Katholisches Büro NRW

Aktenzeichen:

71.06.27.10-00035

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dr. Oliver Bax

Per Mail

Telefon 0211 5867-3440

Telefax 0211 5867-

oliver.bax@msb.nrw.de

**Vereinfachung Antragsverfahren konfessionell-kooperativer
Religionsunterricht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Erlassergänzung:

Im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden¹ gilt, dass ab dem 01. Januar 2026 von der Befristungsregelung in Nummer 6.5 Satz 2 des Runderlasses „Religionsunterricht an Schulen“ vom 20. Juni 2003 (BASS 12-05 Nr. 1) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben abgewichen werden kann. Demnach kann ab dem 01. Januar 2026 wie folgt verfahren werden:

1. Ist ein Antrag einer Schule auf Genehmigung der konfessionellen Kooperation aus Sicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und den jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörden uneingeschränkt genehmigungsfähig, so ist der Antrag bis spätestens 31. Juli unbefristet zu genehmigen. Das bisherige Erfordernis eines Antrages auf Entfristung nach drei Jahren entfällt.
2. Ist ein Antrag hingegen aus Sicht der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder den jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörden nur eingeschränkt genehmigungsfähig, so ist der Antrag bis spätestens 31. Juli nur mit Auflagen unbefristet zu genehmigen. Die jeweilige Auflage ist mit einer Erfüllungsfrist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

¹ Diözese Aachen, Diözese Essen, Erzdiözese Köln, Diözese Münster, Erzdiözese Paderborn sowie Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche.



versehen. Wird innerhalb dieses Zeitraumes die jeweilige Auflage nicht erfüllt, so wird die Genehmigung mit Wirkung zum laufenden Schuljahresende aufgehoben; hierauf ist in der Genehmigung hinzuweisen.

3. Eine unbefristete Genehmigung ist stets mit der dauerhaften Auflage zu verknüpfen, wonach alle Lehrkräfte, die neu in einer gemischt-konfessionellen Lerngruppe *Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht* eingesetzt werden sollen, bereits die gemeinsamen kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen nach Nummer 6.6 des Runderlasses (Typ B-Qualifikation) durchlaufen haben.
4. Die bis zum 31. Dezember 2025 befristet genehmigten Anträge werden durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörden entfristet und damit in eine dauerhafte Genehmigung übergeleitet.

In der Praxis bedeutet das:

1. Für Schulen deren Genehmigung noch auf drei Jahre befristet ist, soll dasselbe gelten, wie unter 1, das heißt, dass die neuen Regelungen auch für die Schulen gelten, die KoKoRu bereits anbieten.
2. Bei Anträgen auf Einrichtung der konfessionellen Kooperation, die aufgrund formaler oder inhaltlicher Beanstandungen lediglich eine Genehmigung mit Auflagen zulassen würden, haben die Schulen in der Regel die Möglichkeit, nach Erhalt des Bescheides Mitte des Jahres bis zum 31. Januar (gegebenenfalls auch später) nachzujustieren.
3. Behebt die Schule den beanstandeten Mangel bis zur genannten Frist und teilt dies der Schulaufsicht und den kirchlichen Vertretern nachvollziehbar mit, erhält sie ebenfalls eine unbefristete Genehmigung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Urban Mauer